

Satzung

über die Gebührenerhebung für die städtischen Wohnheime Mahlastraße 35 und Albertstraße 18 in Frankenthal (Pfalz) (Wohnheimgebührensatzung – WohnheimGebS -) vom 15. Januar 2004

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153/BS 2020-1), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und den Vorschriften des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595/BS 2012-1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993, zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) i. V. m. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I S 1074) zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2505) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175/BS 610-10), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) und des § 2 der Satzung zur Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Unterbringung Leistungsberechtigter nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in städtischen Wohnheimen Mahlastraße 35 und Albertstraße 18 (WohnheimS), folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Wohnheimen Mahlastraße 35 und Albertstraße 18 in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den unterzubringenden Personen und unterscheidet sich nach Einzelpersonen, Haushaltsvorstand, Haushaltsangehörige ab vollendetem 18. Lebensjahr und Haushaltsangehörigen unter 18 Jahren.
- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt **pro Jahr** für
 1. den Haushaltsvorstand oder Einzelpersonen 1.680,00 €
 2. den Haushaltsangehörigen ab 18 Jahren 960,00 €
 3. den Haushaltsangehörigen unter 18 Jahren 420,00 €
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Monaten wird für jeden Monat der Benutzung 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft. Sie endet an dem Tag, der in der schriftlichen Verfügung bestimmt ist (§ 3 Abs. 3 Wohnheimsatzung), spätestens jedoch am Tag der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, wird spätestens am 3. Werktag eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Jahres, bemisst sich die Benutzungsgebühr entsprechend § 3 nach den angefangenen Tagen und vollen Monaten. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gebührenerhebung für die städtischen Wohnheime Mahlastraße. 35, Albertstraße 18 und Hans-Kopp-Str. 22 in Frankenthal (Pfalz) vom 15.12.1997 außer Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Frankenthal (Pfalz), den 15.01.2004

Wieder
Oberbürgermeister